

- (2) Den Grundstückseigentümern oder –nutzungsberechtigten obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltsmaßnahmen. Ihnen kann auferlegt werden, bestimmte Pflege- und Unterhaltsmaßnahmen an dem geschützten Naturdenkmal zu dulden.
- (3) Für über das übliche Maß hinausgehende Maßnahmen können von der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse gewährt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 und 4 NatSchG handelt, wer im Bereich eines Naturdenkmals vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 80 Abs. 3 NatSchG i.V. m. § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen zum Schutz von Naturdenkmalen im Gemeindegebiet von Donaueschingen vom 29.03.1957 und vom 11.12.1959 außer Kraft.

Donaueschingen, den

Erik Pauly
Oberbürgermeister

Hinweis

Nach § 76 NatSchG ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich bei der Stadt Donaueschingen, Bauverwaltung, Rathausplatz 1, 78166 Donaueschingen geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

- Erhaltung des Naturdenkmals,
- ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals (Hierbei sind die „zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV-Baumpflege)“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten) oder
- Abwehr einer drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte.

Für die Anzeige gilt eine Frist von 2 Wochen vor der geplanten Durchführung. Bei unaufschiebbaren Sicherungsmaßnahmen zur Abwehr einer akuten Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte kann die Anzeige auch nachträglich erfolgen.

2. Die Nutzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen, die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Grundstücksnutzung sowie sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen ausschließlich in der Form, dass der Fortbestand der Naturdenkmale gesichert bleibt.
3. Die ordnungsgemäße Nutzung vorhandener Wege und Straßen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die Unterhaltung und Instandsetzung der Wege / Straßen, soweit hierdurch keine negativen Folgen für das Naturdenkmal ausgehen.
4. Behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 79 NatSchG im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn
 - a) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
 - b) der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - c) die Durchführung der Bestimmung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Zur Gewährleistung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung festgesetzt werden.

§ 7 Schutz- und Pflegemaßnahmen; Verkehrssicherung

- (1) Die Grundstückseigentümer oder -nutzungsberechtigten sind verpflichtet, erhebliche Schäden und Mängel am Naturdenkmal oder Gefahren, die von ihm ausgehen, unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung der in den Anlagen zu dieser Verordnung näher bezeichneten Bäume und Baumgruppen ist, diese wegen ihrer Schönheit, Seltenheit oder Eigenart, ihres Ortsbild prägenden Charakters oder ihrer ökologischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen, volks- oder heimatkundlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse zu erhalten.

§ 4 Verbote

- (1) Es ist verboten, ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde die Naturdenkmale zu beseitigen oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder Beeinträchtigung der Naturdenkmale und ihrer geschützten Umgebung führen können.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
 - a) Ausastungen vorzunehmen oder Zweige abzubrechen,
 - b) das Wurzelwerk zu verletzen,
 - c) die erhebliche Verletzung von Stamm und Rinde, z.B. durch das Befestigen von Werbemitteln und / oder sonstigen Gegenständen oder
 - d) die Bodenbeschaffenheit im Wurzelbereich (in der Regel Kronentraufe zuzüglich 1,50 m) durch mechanische, chemische oder sonstige Einwirkungen zu verändern; dabei ist untersagt:
 - Lagern von Baustoffen und Abfällen, einschließlich Gartenabfällen und Aushub
 - unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenbehandlungsmitteln sowie das Aufbringen anderer die Wurzeln beeinträchtigender Stoffe (z.B. Streusalz, Öl, sonstige Chemikalien)
 - Bodenverdichtung (Befahren, Abstellen von Maschinen und Fahrzeugen, Baustelleneinrichtungen)
 - Bodenbewegungen (Umbruch, Bodenauftrag, Bodenabtrag, Grabungen)
 - Bodenversiegelung (geschlossene Beläge)
 - Aufstellen von Bänken mit Fundamenten
 - das dauerhafte Aufstellen von Verkaufsbuden, Tafeln oder sonstigen Gegenständen im Wurzelbereich.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 4 sind:

1. Bei der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig angezeigte sowie die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen, die notwendig sind zur

Verordnung
der Stadt Donaueschingen als untere Naturschutzbehörde
zum Schutz von
Naturdenkmälern (Bäume und Baumbestände)
vom . .2014

Aufgrund von § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542) sowie § 31, § 73 Abs. 4 und § 74 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz Baden-Württemberg -NatSchG in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745, ber. 2006 S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809) wird folgende Rechtsverordnung erlassen.

§ 1
Schutzgegenstand

- (1) Die in den Anlagen zu dieser Verordnung näher bezeichneten Bäume und Baumgruppen auf dem Gebiet der Stadt Donaueschingen werden zu Naturdenkmälern erklärt. Die Naturdenkmalliste einschließlich der Karten und Lagepläne (Anlage) sind Bestandteil dieser Verordnung.

Anlage 1: Verzeichnis der Naturdenkmäler
Anlage 2: Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000
Flurkartenauszüge im Maßstab 1 : 15.000

- (2) Die Verordnung mit Karten ist bei der Stadtverwaltung Donaueschingen, Bauverwaltung, Rathausplatz 1, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 2
Schutzbereich

Der Schutzbereich umfasst

- die in der Naturdenkmalliste aufgeführten Bäume und Baumgruppen sowie
- den/die Bodenbereiche um den Baum/die Bäume entsprechend dem gesamten Kronenumfang, einschließlich eines 1,5 m breiten Schutzstreifens (Radius vom Stamm bis zur Kronentraufe plus 1,5 m).